

Veterinärbehördliche Tierseuchenanordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Schutz der Fischbestände vor einer Koi – Herpesvirusinfektion (KHV-Infektion) vom 30.07.2008: Az.: 35-9123.90 / 0025

1. **Aufgrund eines amtlich festgestellten Ausbruchs einer Koi - Herpes - Virusinfektion (KHV-Infektion) im Fußabschnitt „Mittlerer Neckar“ zwischen Wehr Kochendorf und Wehr Gundelsheim (Landkreis Heilbronn) werden folgende Schutzmaßnahmen gemäß § 79 Abs. 4 Tierseuchengesetz in der Fassung vom 22.06.2004 (BGBl. I S. 1260, berichtigt: BGBl. I S.3588) angeordnet:**
 - 1.1. Wird in einem Fließgewässer, einem See oder einem Angelteich durch die zuständige Veterinärbehörde eine KHV-Infektion amtlich festgestellt, gilt die behördliche Beobachtung der verdächtigen bzw. erkrankten Fische als angeordnet:
 - a) für den Gewässerabschnitt zwischen zwei Staustufen sowie den flussaufwärts und den flussabwärts angrenzenden Gewässerabschnitt bis zur jeweiligen nächsten Staustufe,
 - b) für den See,
 - c) für den Angelteich bzw. die Teichanlage.
 - 1.2. Aus einem unter behördlicher Beobachtung stehenden Gewässer, Gewässerabschnitt, Angelteich oder einer Teichanlage dürfen keine Fische in ein anderes Gewässer, einen anderen Angelteich oder eine andere Teichwirtschaft umgesetzt werden oder als sogenannte Köderfische verwendet werden.
Fische dürfen lediglich zu Speisezwecken oder zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung aus dem Gewässer bzw. dem Teich verbracht werden.
 - 1.3. Bei Verdacht oder Ausbruch einer KHV-Infektion in einem Fischbestand eines Gewässers oder eines Angelteiches ist den näheren Anweisungen der zuständigen Veterinärbehörde zur Entnahme und Einsendung von Proben für weiterführende Untersuchungen Folge zu leisten.

- 1.4. Verendete oder aus Gründen der Seuchenbekämpfung getötete Fische aus einem unter behördlicher Beobachtung stehenden Gewässer, Gewässerabschnitt, Angelteich oder Teichwirtschaft sind durch den **Fischereiberechtigten** nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde unschädlich zu beseitigen bzw. beseitigen zu lassen.
2. **Die Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gemacht und hat eine vorläufige Gültigkeit für den Zeitraum von drei Jahren.**
3. **Sofern nicht bereits § 80 Tierseuchengesetz den Wegfall der aufschiebenden Wirkung einer Anfechtung anordnet, wird der Sofortvollzug der übrigen Maßnahmen angeordnet.**

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Hinweise:

1. Zuständig für die Durchführung der angeordneten Maßnahmen ist die jeweils örtlich zuständige untere Verwaltungsbehörde, § 1 Abs. 1 S.3 des Gesetzes zur Ausführung des Tierseuchengesetzes.
2. Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verfügung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 76 Abs. 2 Nr. 1a) Tierseuchengesetz und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

gez. Dr. Römer